

# Erläuterung zur Anlage 17A

## (Anlage zum Honorarbescheid Notfalldienst (Ärztlicher Bereitschaftsdienst))

Zu einigen Angaben in der Anlage wollen wir zum besseren Verständnis nachfolgende Erläuterungen geben:

### Punkt 1.2. Strukturpauschale

Die Strukturpauschale wurde als Beitrag der diensttuenden Ärzte für die Bereitstellung der Infrastruktur durch die KVBW in den Bereitschaftspraxen beschlossen. Die Pauschale beträgt 5 % aus dem Bereitschaftsdienst-Honorar (vgl. Statut zur Notfalldienst-Ordnung der KVBW, NFD-O). Teleärzte und Selbstfahrer (ohne Fahrservice der KVBW oder der Bereitschaftspraxis) bezahlen für ihre Leistungen im Fahrdienst keine Strukturpauschale.

### Punkt 2.1 und 2.2. Förderung/Stunde

Um die Honorierung im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) attraktiver zu gestalten und einen Ausgleich zwischen Praxen mit vielen und wenigen Patienten (bei gleichem Aufwand für die Ärzte) zu gewährleisten, hat die KVBW eine Förderung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes beschlossen:

Sitz- und Fahrdienst sowie telemedizinischer ärztlicher Bereitschaftsdienst samstags, sonn- und feiertags, am 24. Dezember, 31. Dezember sowie an außerordentlichen ÄBD-Tagen:	<b>50 Euro pro Stunde</b>
Sitzdienst und telemedizinischer ärztlicher Bereitschaftsdienst montags bis freitags:	<b>50 Euro pro Stunde</b>
Fahrdienst montags bis freitags: pro Dienst (= 14 Stunden)	<b>max. 300 Euro = 21,43 Euro pro Stunde</b>

Mittwochs bzw. freitags kann der Dienst gemäß NFD-O früher beginnen und wird stundengenau abgerechnet.

Die Förderung soll ein Mindesthonorar ermöglichen. Die Förderung kommt damit nur zustande, wenn das Honorar aus der Abrechnung der Leistungen (1.3.) niedriger als der maximale Förderbetrag (2.3.) ausfällt.

zusätzliche Förderung am 24. Dezember und 31. Dezember im Sitz- und Fahrdienst (auch Selbstfahrer) sowie im telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst unabhängig vom ÄBD-Honorar und sonstigen Förderungen:	<b>500 Euro pro 24-Stunden-Dienst bzw. anteilig</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

### Punkt 3. Zusätzliche Fahrpauschale – Selbstfahrer

Selbstfahrer (kein Fahrservice durch KVBW oder Bereitschaftspraxis) erhalten folgende Fahrpauschale:

montags bis freitags pro Dienst (= 14 Stunden):	<b>max. 150 Euro = 10,72 Euro pro Stunde</b>
samstags, sonn- und feiertags pro Dienst (= 24 Stunden):	<b>max. 300 Euro = 12,50 Euro pro Stunde</b>